



## Themenblatt

# Die Wahl der Verfahrensart

## 1. Allgemeines

Die Wahl der Verfahrensart hängt von der Auftragsart, den damit verbundenen unterschiedlich hohen Schwellenwerten und dem geschätzten Auftragswert ab.<sup>1</sup> Dementsprechend hat der Auftraggeber in einem ersten Schritt den Auftragswert zu schätzen. In einem zweiten Schritt bestimmt der Auftraggeber die Verfahrensart.<sup>2</sup>

## 2. Ermittlung des geschätzten Auftragswerts

Der geschätzte Auftragswert ist sorgfältig zu ermitteln. Die Ermittlung kann auf eigenen Kenntnissen (Erfahrungswerten) oder auf spezifischen Marktabklärungen (Richtofferte, Internetrecherche usw.) basieren. Der Wert, zu welchem der Zuschlag schliesslich erfolgt, ist unerheblich.

Für die Schätzung des Auftragswerts ist die Gesamtheit der auszuschreibenden Leistungen oder Entgelte zu berücksichtigen, soweit sie sachlich und rechtlich eng zusammenhängen. Alle Bestandteile der Entgelte, inkl. Verlängerungsoptionen und Optionen auf Folgeaufträge sowie sämtliche zu erwartenden Prämien, Gebühren, Kommissionen und Zinsen, nicht jedoch die MWST, sind einzurechnen.

### 2.1 Verträge mit bestimmter Laufzeit

Bei Verträgen mit bestimmter Laufzeit errechnet sich der geschätzte Auftragswert anhand der kumulierten Entgelte über die bestimmte Laufzeit (inkl. allfällige Verlängerungsoptionen).

### 2.2 Verträge mit unbestimmter Laufzeit

Bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit errechnet sich der geschätzte Auftragswert anhand des monatlichen Entgelts multipliziert mit 48.

---

<sup>1</sup> vgl. Art. 16 ff. IVöB

<sup>2</sup> Dieses Vorgehen ist nicht notwendig bei

- jenen Konstellationen, die nicht dem Vergaberecht unterstellt sind, wie z.B. Tätigkeiten, die keinen öffentlichen Auftrag darstellen, und
- jene Tätigkeiten, die vom Vergaberecht ausgenommen sind, wie z.B. In-State-Vergaben (d. h. Vergaben unter staatlichen Aufgabenträgern) oder In-House- und Quasi-In-House-Vergaben (d. h. Aufträge an eigene Dienstabteilungen oder Tochterunternehmen).

## **2.3 Verträge über wiederkehrend benötigte Leistungen**

Bei Verträgen über wiederkehrend benötigte Leistungen errechnet sich der geschätzte Auftragswert aufgrund des geleisteten Entgelts für solche Leistungen während der letzten 12 Monate oder, bei einer Erstbeauftragung, anhand des geschätzten Bedarfs über die nächsten 12 Monate.

## **2.4 Bauaufträge, die nicht in den Staatsvertragsbereich fallen**

Für die Bestimmung des Wertes von Bauaufträgen, die nicht in den Staatsvertragsbereich fallen, gibt es im Kanton Wallis eine Sonderbestimmungen.<sup>3</sup> Bei solchen Bauaufträgen entspricht der geschätzte Auftragswert dem Wert der Gesamtheit der Leistungen, die im Baukostenplan (BKP) bis 3 Ziffern enthalten sind. Folgende Codes des BKP sind hiervon ausgenommen, d. h. für diese kann eine Aufteilung bis zu 4 Ziffern erfolgen:

- BKP 211.1, 212.1, 213.1, 214.5, 215.1, 224.4, 225.0, 226.0, 227.0, 271.2, 282.7, 283.0 und 285.0 Gerüste;
- BKP 281.0 Unterlagsböden;
- BKP 281.6 Fliesen;
- BKP 281.9 Sockelleisten.

## **3. Bericht über das Ergebnis der Vorbeurteilung**

Im Bericht über das Ergebnis der Vorbeurteilung, den der Auftraggeber zu erstellen und ins Dossier abzulegen hat, sind die Elemente, die als Grundlage für die Schätzung des Auftragswerts dienen, zu begründen.<sup>4</sup>

## **4. Zerstückelungsverbot**

Ein öffentlicher Auftrag, der wirtschaftlich eine Einheit bildet, darf nicht aufgeteilt werden, um die Pflicht zur Durchführung eines Beschaffungsverfahrens oder die Pflicht zur Wahl einer höherstufigen Verfahrensart zu umgehen (Zerstückelungsverbot). Es gilt eine Zusammenrechnungspflicht, wenn die Leistungen vernünftigerweise nicht unabhängig voneinander beschafft werden, insbesondere, wenn sie demselben Zweck dienen, von derselben Person erbracht werden sollen oder wenn die Aufteilung der Verantwortlichkeit unerwünscht ist.

## **5. Bestimmung der Verfahrensart**

Die Wahl der Verfahrensart hängt davon ab, ob der gemäss den Ausführungen in Ziff. 2 hiervor geschätzte Auftragswert den jeweiligen Schwellenwert erreicht.

Liegt der geschätzte Auftragswert knapp unter einem Schwellenwert, wird empfohlen, vorsichtshalber das höherstufige Verfahren zu wählen.

Die Schwellenwerte sind im Anhang dieses Themenblattes aufgeführt.

---

<sup>3</sup> vgl. Art. 4 kGIVöB und Art. 13 kVöB

<sup>4</sup> vgl. Art. 40 kVöB

## 6. Spezialfälle

### 6.1. Freihändige Vergabe trotz Erreichen des Schwellenwertes des Einladungsverfahrens (Spezialfall 1)

Ab dem Schwellenwert für das Einladungsverfahren ist eine Freihändige Vergabe des Auftrags unter den Voraussetzungen von Art. 21 Abs. 2 IVöB ausnahmsweise möglich.

### 6.2. Bestimmung der Verfahrensart beim Vorliegen eines Bauwerks nach Staatsvertragsbereich (Spezialfall 2)

Beim Vorliegen eines «Bauwerks», d. h. wenn der Wert aller Hoch- und Tiefbauarbeiten (exkl. MWST, Gebühren, Versicherungen, Bodenerwerb und Planerleistungen) den Schwellenwert von CHF 8'700'000.- übersteigt, sind grundsätzlich alle Aufträge für dieses Bauwerk international im offenen Verfahren auszuschreiben.

Erreichen jedoch die Werte der einzelnen Leistungen nicht CHF 2'000'000.- und überschreitet der Wert dieser Leistungen zusammengerechnet nicht 20 Prozent des Gesamtwerts des Bauwerks, so können diese Leistungen freihändig, im Einladungsverfahren oder national im offenen Verfahren beschafft werden (sogenannte Bagatellklausel).

## 7. Weitergehende Informationen

Weitergehende Informationen sind unter den folgenden Links zu finden:

- [Vorlage Bericht über das Ergebnis der Vorbeurteilung](#)
- [Themenblatt Das freihändige Verfahren gemäss Art. 21 Abs. 2 IVöB](#)
- [Leitfaden für öffentliche Beschaffungen TRIAS \(Ziff. 1.4\)](#)
- [Westschweizer Leitfaden für die Vergabe öffentlicher Aufträge \(Anhang A\)](#)
- [Westschweizer Leitfaden für die Vergabe öffentlicher Aufträge \(Anhang B\)](#)
- [Westschweizer Leitfaden für die Vergabe öffentlicher Aufträge \(Anhang C\)](#)
- [Westschweizer Leitfaden für die Vergabe öffentlicher Aufträge \(Anhang E\)](#)
- [Westschweizer Leitfaden für die Vergabe öffentlicher Aufträge \(Anhang G\)](#)

Departement für Volkswirtschaft und Bildung  
Rechtsdienst für Wirtschaftsangelegenheiten (RDWA)  
Avenue du Midi 7  
1951 Sitten

[www.vs.ch/de/web/marches-publics/startseite](http://www.vs.ch/de/web/marches-publics/startseite)

Version 01 / August 2025

Beim Inhalt dieses Themenblatts handelt es sich um eine unverbindliche Vollzugshilfe zum Beschaffungsrecht des Kantons Wallis. Das Themenblatt wurde mit grösstmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Es stellt jedoch nicht mehr als die vom RDWA vertretene Ansicht zum behandelten Thema dar. Vorbehalten bleibt die Einhaltung aller übrigen zivil- und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen. Das Themenblatt wird nach Möglichkeit aktualisiert und vervollständigt.

# Anhang: Schwellenwerte und Verfahren

## 1. Schwellenwerte und Verfahren im vom Staatsvertrag nicht erfassten Bereich

Verfahrensarten	Auftragswert CHF			
	Lieferungen	Dienstleistungen	Bauleistungen (Gesamtwert)	
			Bauneben- gewerbe	Bauhaupt- gewerbe
<b>freihändiges Verfahren</b>	unter 150'000	unter 150'000	unter 150'000	unter 300'000
<b>Einladungsverfa- hren</b>	unter 250'000	unter 250'000	unter 250'000	unter 500'000
<b>offenes / selektives Verfahren</b>	ab 250'000	ab 250'000	ab 250'000	ab 500'000

## 2. Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich

### 2.1 Gemäss Government Procurement Agreement GPA (WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen)

Auftraggeber	Auftragswert CHF (Auftragswert SZR)		
	Bauleistungen (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
<b>Kantone</b>	<b>8'700'000 CHF</b> (5'000'000 SZR)	<b>350'000 CHF</b> (200'000 SZR)	<b>350'000 CHF</b> (200'000 SZR)
<b>Behörden und öffentliche Unternehmen in den Sektoren Wasser, Energie, Verkehr und Telekommunikation</b>	<b>8'700'000 CHF</b> (5'000'000 SZR)	<b>700'000 CHF</b> (400'000 SZR)	<b>700'000 CHF</b> (400'000 SZR)

### 2.2 Zusätzlich gemäss Bilateralem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Auftraggeber	Auftragswert CHF (Auftragswert EURO)		
	Bauleistungen (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
<b>Gemeinden / Bezirke</b>	<b>8'700'000 CHF</b> (6'000'000 EURO)	<b>350'000 CHF</b> (240'000 EURO)	<b>350'000 CHF</b> (240'000 EURO)
<b>Private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten in den Sektoren Wasser, Energie und Verkehr</b>	<b>8'700'000 CHF</b> (6'000'000 EURO)	<b>700'000 CHF</b> (480'000 EURO)	<b>700'000 CHF</b> (480'000 EURO)
<b>Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich des Schienenverkehrs und der Gas- und Wärmeversorgung</b>	<b>8'000'000 CHF</b> (5'000'000 EURO)	<b>640'000 CHF</b> (400'000 EURO)	<b>640'000 CHF</b> (400'000 EURO)
<b>Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich der Telekommunikation *</b>	<b>8'000'000 CHF</b> (5'000'000 EURO)	<b>960'000 CHF</b> (600'000 EURO)	<b>960'000 CHF</b> (600'000 EURO)

\* Dieser Bereich ist ausgeklint (VO des UVEK über die Nichtunterstellung unter das öffentliche Beschaffungsrecht, insbesondere Anhang – SR 172.056.111)